Möglichkeiten nach endgültig nicht bestandener Anerkennungsprüfung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragssteller, sehr geehrte antragstellende Person,

im Folgenden geht es um die Möglichkeiten, die Sie nach **endgültig nichtbestandener Kenntnisprüfung** gemäß § 40 PflBG haben. Die Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsprozesses darf **einmal wiederholt** werden (§ 45 Abs. 7 PflAPrV). Da Sie den Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, ist an dieser Stelle der **Weg der Anerkennung Ihres pflegerischen Berufsabschlusses aus dem Ausland in Deutschland beendet.** Das gilt für alle Bundesländer in Deutschland, Sie haben **keine Möglichkeit** eine weitere Wiederholungsprüfung abzulegen.

Für Ihre weitere berufliche Zukunft in der Pflege in Deutschland gibt es nun folgende Optionen:

- **Aufnahme der beruflichen oder hochschulischen Pflegeausbildung zur Pflegefachperson**

  Sie haben die Möglichkeit die **deutsche Pflegeausbildung** zu absolvieren. Diese dauert **in Vollzeit drei Jahre**. Nach erfolgreichem Abschluss führen Sie die Berufsbezeichnung „**Pflegefachfrau**“, „**Pflegefachmann**“ bzw. **„Pflegefachperson“**. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich auch für einen spezialisierten Abschluss in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege entscheiden. Weitere Informationen finden Sie unter www.dasistpflege.de. Ausbildungsplätze sind unter folgendem Link zu finden: www.pflegeberufe-hamburg.de/ausbildungsplaetze. Weiterhin gibt es in Hamburg ein Angebot für die **hochschulische Pflegeausbildung** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Der duale Studiengang Pflege bietet eine Doppelqualifikation: ein akademisches Studium und die generalisierte Berufszulassung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann bzw. Pflegefachperson. Die **Studiendauer beträgt 7 Semester**. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.haw-hamburg.de/.

oder

- **Anerkennung im Bereich der Gesundheits- und Pflegeassistenz in Hamburg**

  Sie haben die Möglichkeit, in Hamburg einen Antrag auf **Anerkennung im Bereich der Gesundheits- und Pflegeassistenz** zu stellen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen qualifizierten und anerkannten Berufsabschluss. Personen der Gesundheits- und Pflegeassistenz unterstützen examinierte Pflegefachkräfte bei der Versorgung und Pflege der zu pflegenden Personen. Im Rahmen der Anerkennung legen Sie in einer geeigneten Einrichtung eine **fachpraktische Eignungsprüfung** im realen Pflegesetting ab. Einen mündlichen Prüfungsteil gibt es nicht. Für die Antragsstellung und weitere Informationen zu diesem Verfahren wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeitung in der Sozialbehörde. Sie erhalten automatisch nach endgültig nichtbestandener Kenntnisprüfung den Nichtbestehensbescheid per Post. Das Antragsformular für die Anerkennung als GPA erhalten Sie mit dem Bescheid. Weitere Dokumente werden für die Antragsstellung nicht benötigt.
  Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an folgendes Postfach:

  anerkennung-gesundheitsfachberufe@soziales.hamburg.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/sozialbehoerde
Stand: 07/2025

Hamburg